

KWF Mitarbeiterbonus

Vom KWF gibt es den Mitarbeiterbonus von 4.000 Euro (vollzeitäquivalent) im Zuge des Förderprogramms Kleinunternehmen. Er ist in Verbindung mit einer Investition von mindestens 5000 Euro möglich, wobei die Investition ins Anlagevermögen aktiviert werden und mindestens 24 Monate dort verbleiben muss. Der Mitarbeiterbonus wird für bis zu drei Mitarbeiter gewährt. Der Mitarbeiter muss mindestens ein Jahr lang im Betrieb arbeiten.

**FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES UND ERFOLGREICHES NEUES JAHR WÜNSCHT IHNEN, IHRER FAMILIE UND IHREN MITARBEITERN
DAS TEAM DER
NORD-SÜD TREUHAND**



Wir danken für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns darauf, dass wir Sie im nächsten Jahr wieder betreuen dürfen.

Unsere Kanzleidaten Telefon – Telefax - Email-Adresse

Telefon: 04242 26210-0
Telefax: 04242 26210-28
Email: office@nordsued.net
Adresse: Hausergasse 27
9500 Villach
Internet: www.nordsued.net

Mitarbeiter

Sekretariat
Manuela Tratnik 26210-11

Steuerberatung
Mag. Franz Doberauer 26210-0
Mag. Bernhard Doberauer 22337
Helmut Piber 26210-0
Hannes Biedermann 26210-0

Bilanzierung
Ulrike Happe DW 14
Lisa Niederdorfer DW 15
Madaleine Rotar DW 17
Edith Dorn-Jank DW 45

Buchhaltung u. Bilanzierung
Bernd Biedermann DW 16
Manuela Kühschweiger DW 24
Dieter Brunner DW 25
Simon Doberauer DW 26

Lohnverrechnung
Mag. S. Grabensteiner DW 12
Melissa Kofler DW 22
Jeannine Lieber DW 41

Bürozeiten

MO - DO 07:30 - 12:30 u. 13:00 - 16:30
FR 07:30 - 13.00

Herausgeber: Nord-Süd Treuhand Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater GmbH.

Diese Informationen können eine fundierte persönliche Beratung durch Ihren Steuerberater oder Sachbearbeiter nicht ersetzen.

Irrtum und Falschinterpretation vorbehalten.

W NORD-SÜD TREUHAND ■
Ihre Steuerberatungskanzlei

Ausgabe
IV. Quartal 2011

NORD-SÜD NEWS

Aktuelles zu Steuern, Abgaben,
Finanzen und Wirtschaft

Klientenkurzinfo



INHALT

- Mithilfe von Familienmitgliedern
- Abgaben bei geringfügiger Beschäftigung
- Förderung des ersten Mitarbeiters
- Frohe Weihnachten und Prosit Neujahr

Mithilfe von Familienmitgliedern im Betrieb

Arbeiten **Kinder oder Enkel im Betrieb** mit, unterliegen sie unter bestimmten Voraussetzungen der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung:

- Wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und
- keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Anmelden bei der GKK

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Kinder und Enkel bei der Gebietskrankenkasse **anzumelden**. Die Beitragsvorschreibung erfolgt auf Basis einer fiktiven Beitragsgrundlage. Diese beträgt heuer 23,48 Euro pro Tag sowie 704,40 Euro pro Monat. Der Beitragssatz beträgt 31,75%, zu bezahlen ist dieser vom Dienstgeber.

Zur Anwendung kommen die Beitragsgruppen A20 für Arbeiter und D20 für Angestellte. Statt der Unentgeltlichkeit kann mit den Kindern und Enkeln ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** vereinbart werden. **Der Vorteil:** Die Abgaben für den Unternehmer sind dabei wesentlich niedriger. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kommt nur zur Anwendung, wenn die Beschäftigung für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart wird.

Es ist darauf zu achten, dass der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter nur so viele Stunden im Monat arbeiten darf, bis die Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird. Diese liegt heuer bei 374,02 Euro monatlich.

Bezahlt werden muss der kollektivvertragliche Mindestlohn oder ein vereinbarter höherer Lohn. Gilt kein Kollektivvertrag, soll der ortsübliche Lohn bezahlt werden.

Nicht angemeldet werden müssen

- Ehegatten, sofern **ausdrücklich (am besten schriftlich) die Unentgeltlichkeit** vereinbart wird,
- Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, die im Familienbetrieb unentgeltlich arbeiten. Dies ist jedoch nur möglich, solange sie das **17. Lebensjahr noch nicht** vollendet haben.

Der Einzelfall muss immer geprüft werden, jedoch gilt: Bei Verwandten, die nicht wechselseitig zum Unterhalt berechtigt sind, wird im Zweifel ein entgeltliches und somit anmeldepflichtiges Arbeitsverhältnis unterstellt.

Abgaben bei geringfügiger Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung fallen folgende Dienstgeberabgaben an:

- Beitrag zur **Unfallversicherung**: 1,4 Prozent
- Beitrag nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz („**Abfertigung neu**“): 1,53 %.
- Wenn die monatliche Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze (2011: 561,03 Euro) überschreitet: 16,4 %.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) sowie **Zuschlag** zum DB: 4,91 %.
- **Kommunalsteuer**: 3 %.

Förderung des ersten Mitarbeiters durch AMS

Ein großer Schritt für **Ein-Personen-Unternehmer** ist die Einstellung des ersten Mitarbeiters. Diese wird vom Arbeitsmarktservice gefördert:

Der Arbeitgeber erhält, wenn er eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz hat und den ersten Mitarbeiter einstellt, **ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts** vom AMS als Beihilfe ausbezahlt. Als Obergrenze gilt die ASVG Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von **arbeitslosen Personen**, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind oder vorgemerkten Arbeitssuchenden mit unmittelbar zuvor abgeschlossener Ausbildung. Die Beihilfe wird für **maximal ein Jahr** gewährt.

Um die Förderung beziehen zu können, war das Höchstalter des ersten Mitarbeiters bisher auf 30 Jahre festgelegt. Seit 11. Juli ist diese **Altersgrenze aufgehoben**.

Bisher war auch nur der erste Mitarbeiter förderbar. Nun können Unternehmer die Förderung auch in Anspruch nehmen, wenn zumindest fünf Jahre zuvor kein Mitarbeiter im Betrieb beschäftigt war. Weiters neu: Das Dienstverhältnis muss **mindestens zwei Monate** dauern, bisher war es lediglich ein Monat.

Die Beschäftigung eines ausgebildeten Lehrlings während der Behalterfrist ist kein Hindernis für die Einstellung eines weiteren Arbeitnehmers und dessen Förderung!

Von der Förderung ausgenommen sind nun:

Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager, Schwägerin, Stiefkinder und –eltern, Adoptivkinder und –eltern, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer, neue Selbstständige und freie Dienstnehmer.